

Tag der Ökumene?

Der Pfingstmontag und die Entscheidung der katholischen Kirche

Von KNA-Mitarbeiter Prof. Dr. Christoph Böttigheimer

Der Pfingstmontag soll zum Tag der Ökumene werden – das war und ist immer noch der Wunsch des Zentralkomitees der deutschen Katholiken wie auch der lutherischen Bischöfe. In einer Zeit, in der das kirchliche Lehramt wiederholt beteuert, dass es zur Ökumene keine Alternative gebe und darum das 3. Jahrtausend zum Jahrtausend der Einheit werden möge, schien der Wunsch nach einem Tag der Ökumene mehr als naheliegend. Und welcher kirchliche Feiertag hätte sich da theologisch mehr angeboten als das Pfingstfest? Wohl nicht zuletzt auch deshalb, weil sich zum einen beide Kirchen anlässlich der Finanzierungsfrage der Pflegeversicherung für den Erhalt des zweiten Feiertages eingesetzt hatten und zum andern das Pfingstfest in der katholischen Weltkirche keineswegs generell an zwei Tagen begangen wird – ganz im Gegenteil.

Doch die Deutsche Bischofskonferenz hat anders entschieden. Eine Ausnahme für ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen könne es nicht geben. Der Eucharistiefeier komme ein „unersetzlicher, primärer Rang“ zu.¹ Damit haben die Bischöfe dem Wunsch des Zentralkomitees wie übrigens einer in den Gemeinden inzwischen nicht selten geübten Praxis eine Absage erteilt und an den Grundsätzen katholischer Ekklesiologie festgehalten. In der Tat ist das eucharistische Gedächtnis „Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (LG 11); hier findet die Kirche ihre höchste Verwirklichung (SC 2). Weil sich in der Eucharistie der Entstehungsgrund der Kirche bleibend vergegenwärtigt, darum lebt die Gemeinde vom Herrenmahl her; das eucharistische Geschehen ist Quelle und Konstitutivum der Gesamtkirche und damit auch jeder Ortsgemeinde.

Weil der Eucharistiefeier eine überaus wichtige, gemeindeaufbauende Funktion zukommt, sich „durch das Sakrament des eucharistischen Brotes [zugleich auch] die Einheit der Gläubigen, die einen Leib in Christus bilden, dargestellt und verwirklicht“ (LG 3) wird, kann an Sonn- wie Feiertagen auf die Feier des Herrenmahls nicht verzichtet werden.

Was in der Ökumene entschieden betont und zu wahren versucht wird, scheint indes innerhalb der katholischen Kirche zunehmend in eine gefährliche Schieflage zu geraten: Längst nämlich kann das unveräußerliche Recht der Gemeinden auf einen geordneten Heildienst (CIC c. 213) nicht mehr eingelöst werden und müssen immer mehr Gemeinden auf die sonntägliche Feier der Eucharistie, ihr konstitutives Element verzichten. Damit geht ein Verlust an sakramentalem Bewusstsein einher, dessen Folgen noch kaum absehbar sind.

Worauf im ökumenischen Dialog zurecht insistiert und deshalb selbst an einem weltkirchlich nicht als geboten begangenen Feiertag nicht abgerückt wird, davon scheint innerkatholisch im großen Stil dispensiert werden zu können – mehr noch: „die Kirche [bereitet] die Menschen hier zu Lande auf eine Kirche mit weniger sakramentalen Feiern, ja nach und nach mit einem Minimum an Sakramenten vor[...] (Reinhold Stecher).“² Denn in den verschiedenen Diözesen wird angesichts der pastoralen Not zu unterschiedlichen und theologisch oft alles andere als unproblematischen Not- bzw. Kompromisslösungen Zuflucht genommen: sonntägliche Wortgottesdienste mit Kommunionfeiern, Seelsorgeeinheiten bzw. de facto Gemeindeleitung durch Laien, Aufsplittung von Leitungs- und Heildienst, Ausbildung eines Amtes ohne Weihe bzw. die zunehmende Verlagerung von

priesterlichen Aufgaben in den Händen von Laien etc.³

Während im ökumenischen Dialog am Konnex von Kirche und Eucharistie im Sinne einer essenziellen Einheit konsequent festgehalten wird, scheint diese Verbundenheit in der katholischen Praxis mehr und mehr brüchig zu werden. Doch wird die Kirche nicht unglaublich, wenn sie die ökumenisch ausnahmslos einfordert, was sie in ihren eigenen Reihen nicht mehr zu garantieren vermag und dabei dieser Notlage mit noch viel weitgehenderen, theologisch oftmals kaum eingeholten Ausnahmeregelungen zu begegnen versucht? Wie überzeugend ist es, wenn katholischen Gemeinden einerseits die sonntägliche Eucharistiefeier als gemeindebildendes Existenzial vorenthalten werden muss, andererseits aber ökumenisch an der konstitutiven Bedeutung derselben Feier selbst an solchen Feiertagen festgehalten wird, die weltkirchlich nicht als geboten gelten?

Die Diskrepanz in der katholischen Position und Argumentation ist mehr als offensichtlich, sie untergräbt die Glaubwürdigkeit und setzt Fragen bezüglich des ökumenischen Willens und Einsatzes frei. Soll Schaden von der katholischen Kirche wie auch der Ökumene abgewendet werden, so wäre wohl innerkatholisch mit derselben Sorgfalt und Dringlichkeit zu reflektieren und ernst zu nehmen, worauf im ökumenischen Dialog so großen Wert gelegt wird: der primäre Rang der Eucharistiefeier. Wie kann nicht nur ökumenisch, sondern ebenso innerkatholisch der primären Bedeutung des Herrenmahls Rechnung getragen werden? Wie kann dem Mangel an Berufungen zum Priesteramt begegnet werden? Diese Fragen scheinen katholischerseits derzeit nicht allzu vordringlich zu sein, ansonsten müsste die Amtsfrage mehr diskutiert werden als pastorale Konzepte sich abmühen, die Notlage durch „heilsamen Unsinn“⁴ zu verwalten.

Dabei kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Kirche grundsätzlich die Möglichkeit besitzt, das eine, von Gott eingesetzte Amt, entsprechend den soziokulturellen und pastoralen Erfordernissen zu verändern und weiterzuentwickeln.⁵ Das belegt allein schon ein Blick in die Theologie- und Kirchengeschichte. War in apostolischer und nachapostolischer Zeit die Ausbildung kirchlicher Amtsstrukturen noch fließend, so war die kirchliche Ämtergestaltung selbst nach Durchsetzung der Ämtertrias: Bischof, Presbyter, Diakon, im Laufe der Jahrhunderte keineswegs endgültig abgeschlossen. Das verdeutlicht insbesondere die Geschichte des weiblichen Diakonats und die der niederen Weihen.⁶

Das NT gibt Zeugnis davon, dass die Frühe Kirche auf die sozial-karitative Mitwirkung der Frauen verwiesen war, um ihre Sendung ausüben zu können. So werden die Frauen in der neutestamentlichen Briefliteratur ausdrücklich mit den Aufgaben des Diakons in Verbindung gebracht (Röm 16,11⁷; 1 Tim 3,11⁸). Wie fließend die Ämterstruktur und wie unabgeschlossen die Amtstheologie ist, zeigt die nachfolgende Geschichte: Ab dem 3. Jahrhundert kam es vor allem in der Ostkirche aufgrund pastoraler Notwendigkeit zur Institutionalisierung eines weiblichen Diakonats. Die Diakoninnen gehörten dem Klerus an; sie galten als ordinierte Amtsträgerinnen, da sie doch durch Handauflegung und Gebet des Bischofs (Cheirotonia) sowie durch Überreichung der Stola (Oration) und des Kelches im Altarraum (in ordine ministrorum) geweiht wurden.⁹ Damit hatten sie zwar am ordinierten Amt teil, doch wurden ihnen keine liturgischen Funktionen übertragen. Das verdeutlicht, dass die östliche Kirche überzeugt war, dass es eine unterschiedliche und gestufte Partizipation an dem einen kirchlichen Amt geben kann und darf; nicht jeder Amtsträger muss aufgrund der Ordination schon ipso facto am liturgisch bestimmten Priestertum teilhaben. Nur so konnte sich der weibliche Diakonatsstand als eigenständiger kirchenamtlicher Stand ausbilden. Demnach

sind die Möglichkeiten, die die Kirche bei der Strukturierung des ordo (Weiheamtes) besitzt und mit denen sie auf pastorale Notlagen zu reagieren vermag, weitaus größer als für gewöhnlich angenommen wird.

Zu Recht hat Joseph Kardinal Ratzinger einst auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht, indem er unmissverständlich formulierte: „Das Diakonenamt ist von seinem Ursprung her Ausdruck einer dynamischen Reaktion auf neue Anforderungen; es bietet die Möglichkeit, ähnliches wieder zu tun, und umschreibt einen Rahmen, der weit genug ist, um beträchtliche Variationsmöglichkeiten nach den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen kirchlichen Regionen zuzulassen“.¹⁰ Demnach ist die Theologie und Struktur kirchlicher Ämter zu keiner Zeit – auch nicht in der gegenwärtigen – abgeschlossen und sind Veränderungen heute nicht weniger legitim als sie in der frühen Kirche ganz offensichtlich praktiziert wurden.

Die Eucharistiefeier als sonntäglichen Höhepunkt und gemeindlichen Mittelpunkt zu betonen, bedeutet, sich nicht nur im ökumenischen Dialog, sondern ebenso angesichts pastoraler Notsituationen von dieser theologischen Grundeinsicht leiten zu lassen und darum die beträchtlichen Variationsmöglichkeiten zu nutzen, die es erlauben, ämtertheologisch auf die unterschiedlichen Bedürfnisse verschiedener kirchlicher Regionen und Epochen zu reagieren. Zumindest sollte jeder Anschein vermieden werden, das, was im Blick auf die Ökumene zu Recht als unverzichtbar erachtet wird, sei innerkatholisch weniger essentiell. Zumal wohl kaum vernünftigerweise die Ansicht vertreten werden kann, die pastorale Notlage wäre gravierender als die Spaltung der Kirche und lasse darum weitreichendere Ausnahmeregelungen zu.

Gerade weiblicher und männlicher Diakonat¹¹ wie übrigens auch die Ämtertheologie des Zweiten Vatikanischen Konzils¹² belegen, dass es sehr wohl eine unterschiedliche und gestufte Partizipation am kirchlichen Amt geben kann. So ist etwa nicht schon jede Amtsteilhabe schlechterdings auf eine Teilhabe am sacerdotium hingeordnet. Wenn die Amtstheologie in ihrer Geschichte vielerlei Variationsmöglichkeiten kennt, könnte es dann nicht auch unterschiedliche Zugänge zum priesterlichen Dienst geben? Wäre eine Modifikation kirchlich vorgeschriebener Zugangsbedingungen zum sakramentalen Weiheamt theologisch wirklich ausgeschlossen? Gerade weil der Eucharistie der primäre Rang zukommt, muss um ihrer willen in der Ämtertheologie zwischen göttlicher Einsetzung und kirchlichen Satzungen differenziert werden und den disziplinären und kanonistischen Fragen wieder der ihnen adäquate, nämlich sekundäre Rang zugewiesen werden. Aus theologischer Sicht scheint der gegenwärtige Traditionsbruch: priesterlose Gemeinden und infolgedessen Verzicht auf sonntägliche Eucharistiefeier jedenfalls weitaus bedenklicher als die Veränderung der Zulassungsbedingungen zum liturgisch bestimmten Priestertum.

Vorschläge in dieser Richtung liegen seit Jahrzehnten auf dem Tisch. Bereits vor dem Zweiten Vatikanum und sodann auf vielen Synoden, u.a. der Würzburger Synode, wurde der Vorschlag diskutiert, viri probati zum Priestertum zu weihen. Männern, die seit Jahren im Namen der Kirche amtliche Funktionen im Bereich der Seelsorge und der Gemeindeleitung wahrnehmen, sich in Ehe und Beruf bewährt haben und amtspezifische Eignungen mitbringen, könnte die Ordination gespendet und ihnen so eine Teilhabe am priesterlichen Amt und damit die Gemeindeleitung und der Eucharistievorsitz übertragen werden.¹³

In diese Richtung wurde unlängst wiederum ein Vorstoß unternommen, indem zwei verschiedene Presbytertypen – Leutepriester / viri probati und Bistumpriester – in die Diskussion eingebracht

wurden, zu denen es unterschiedliche Zugänge und Voraussetzungen geben könnte.¹⁴

Die Möglichkeit der Weihe von viri probati wäre jedenfalls mit derselben Ernsthaftigkeit und Entschiedenheit zu prüfen, wie dem Wunsch eine Absage erteilt wird, dem Pfingstmontag als „Tag der Ökumene“ zu gestalten und zu feiern. Wer die sonntägliche Eucharistiefeier für unverzichtbarer erachtet, sollte dies unter jeder Hinsicht tun, möchte er seine eigene Glaubwürdigkeit nicht untergraben und sich ökumenisch falschen Verdächtigungen aussetzen.

Anmerkungen:

1 ZdK: Pfingstmontag Tag der Ökumene, in: KNA – Ökumenische Information Nr. 12 (23. März 2004), 1.

2 P. Zulehner/F. Lobinger/P. Neuner, Leutepriester in lebendigen Gemeinden. Ein Plädoyer für gemeindliche Presbyterien, Ostfildern 2003, 14.

3 Ch. Böttigheimer, Die Krise des Amtes eine Chance der Laien?, in: StZ 216 (1998), 266–278.

4 P. Zulehner/F. Lobinger/P. Neuner, Leutepriester (s. Anm. 2), 11ff.

5 Die Didascalia etwa gibt zu bedenken: „Es gibt nämlich Häuser, in die du mit Rücksicht auf die Heiden keinen Diakon zu den Frauen senden kannst.“ (Didasc. apost. III 12,1 (Monumenta, 23); vgl. H. Krimm (Hg.), Quellen zur Geschichte der Diakonie, Bd. I: Altertum und Mittelalter, Stuttgart 1960, 63f.)

6 Ch. Böttigheimer, Der Diakonat der Frau, in: MThZ 47 (1996), 253–266.

7 Die Stelle Röm 16,11 ist lässt verschiedene Interpretationsmöglichkeiten zu. Sicher aber kann gesagt werden, dass Phoebe am Dienst des Diakons Anteil hatte und die spezifische bzw. offizielle Amtsbezeichnung „Diakon“ trug. Vgl. G. Lohfink, Weibliche Diakone im Neuen Testament, in: Gerhard Dautzenberg u.a. (Hgg.), Die Frau im Urchristentum (= QD 95), Freiburg–Basel–Wien 1982, 320–338, hier 325f; U. Wilckens, Der Brief an die Römer (Röm 12–16), (EKK VI/3), Zürich–Braunschweig 1986, 131f: „Die Formulierung klingt nach einer festen Amtsbezeichnung, so dass wir hier eines der frühesten Zeugnisse für die Entstehung des Diakonats haben“.

8 A. Vögtle, Die Tugenden und Lasterkataloge im NT (= Neutestamentliche Abhandlungen, 16,4/5), Münster 1936, 53; N. Brox, Die Pastoralbriefe (= Regensburger NT), Bd. 7,2, Regensburg 1969, 154; G. Lohfink (s. Anm. 3), 332f, H. Frohnhofer, Weibliche Diakone in der frühen Kirche, in: StZ 204 (1986), 269–278, hier 270; J. Colson, Der Diakonat im Neuen Testament, in: K. Rahner/H. Vorgrimler, Diaconia in Christo, Freiburg 1962, 3–22, hier 20f.

9 Die Ordination der Diakoninnen ist der der Diakone gleichgestaltet (Const. apost. VIII, 19–20 schildern den Weiheritus der Diakone gleich dem der Diakoninnen).

10 J. Ratzinger: Rheinischer Merkur/Christ u. Welt Nr. 7, 13.2.1987, 22, zit. bei: M. Seybold, Die Kirche als Mysterium in ihren Ämtern u. Diensten: Dogmatische Orientierung: B. Mayer/M. Seybold (Hgg.), Die Kirche als Mysterium in ihren Ämtern u. Diensten (= Extemporalia: Fragen der Theologie u. Seelsorge 5), Eichstätt–Wien 1987, 87 Anm. 54.

11 In LG 29 heißt es, dass den Diakonen die Hände „nicht zum Priestertum (sacerdotium), sondern zur Dienstleistung (ministerium)“ aufgelegt werden.

12 Der Episkopat wird nicht mehr vom sacerdotium her interpretiert, vielmehr wurde die Fülle des Weihesakramentes wieder im Bischofsamt verankert (LG 20; CD 15), so dass die Amtspriester nicht mehr im Besitz des einen und ungeteilten Amtes sind, sondern lediglich an ihm partizipieren (LG 28; PO 2).

13 Gemeinsame Synode, Beschluss „Dienste und Ämter“ 5.4.6., in: Offizielle Gesamtausgabe 1, Freiburg-Basel-Wien 1976, 628; J. Kerkhofs/P. Zulehner, Wohin geht die Entwicklung? Mögliche Lösungswege: dies. (Hgg.), Europa ohne Priester, Düsseldorf 1995, 237–279, hier 264.

14 P. Zulehner/F. Lobinger/P. Neuner, Leutepriester (s. Anm. 2).